



Schola Europaea  
Büro des Generalsekretärs

Generalsekretariat

Az.: 2006-D-312-de-1

Orig.: FR

Fassung: DE

## **BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES**

---

31. JANUAR und 1. FEBRUAR 2006

Brüssel

---

---

#### IV. A-PUNKTE

Der Oberste Rat hat nachstehende A-Punkte genehmigt:

IV.	A-PUNKTE	
	1. Änderung von Artikel 6.3.10.11 der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur	2005-D-39-de-3
	2. Programa de español lengua IV ciclo secundario	2005-D-3510-es-2
	4. Program nauczania języka polskiego jako języka I	2004-D-3710-pl-3
	5. Programa de portugues ensino secundario lingua I (1 ao 5 anos)	2005-D-3710-pt-2
	6. Programa de portugues lingua IV	2005-D-3810-pt-3
	7. Eesti keele (L 1) ainekava	2005-D-4410-et-2
	8. Unterrichtsplanung im Sekundarbereich: Änderung von Artikel 27 § 2 der Allgemeinen Ordnung	2005-D-237-de-3
	9. Geschäftsordnung des Pädagogischen Ausschusses	2005-D-137-de-3
	12. Ernennung der Mitglieder der Inspektionsausschüsse für den Primar- und Sekundarbereich	1112-D-2005-de-1
	13. Zulassung von Schülern der Kategorie I	1311-D-2005-de-2
	14. Antrag auf einen Nachtragshaushalt für die Finanzierung der neuen Informatikanwendungen (newELEE, newCOBEE) der Europäischen Schulen	711-D-2005-de-2
	15. Jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, des Generalsekretärs und der Lehrbeauftragten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005	1511-D-2005-de-3
	16. Änderung der Haushaltsnomenklatur	1811-D-2005-de-2
	17. Entlastung für die Erstellung der Arbeitsblätter für integrierte Naturwissenschaften: Verlängerungsantrag	2005-D-3910-de-3
	18. Bericht der Arbeitsgruppe über sie Modalitäten zur Ernennung der Schülervertreter	2005-D-231-de-5
	19. Maltesischunterricht an den Europäischen Schulen	2005-D-510-de-3

<b>1. Änderung von Artikel 6.3.10.11 der Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur</b>	<b>2005-D-39-de-3</b>
--	-----------------------

Folgender Satz ist zu Artikel 6.3.10.11 hinzuzufügen:

„... und im Falle einer Beschwerde vor der Beschwerdekammer so lange, bis diese Beschwerde Gegenstand eines endgültigen Beschlusses war.“

Die Durchführungsbestimmungen zum Europäischen Abitur werden dementsprechend geändert.

## **LEHRPLÄNE**

<b>2. Programa de español lengua IV ciclo secundario</b>	<b>2005-D-3510-es-2</b>
<b>4. Program nauczania języka polskiego jako języka I</b>	<b>2004-D-3710-pl-3</b>
<b>5. Programa de portugues ensino secundario lingua I (1 ao 5 anos)</b>	<b>2005-D-3710-pt-2</b>
<b>6. Programa de portugues lingua IV</b>	<b>2005-D-3810-pt-3</b>
<b>7. Eesti keele (L 1) ainekava</b>	<b>2005-D-4410-et-2</b>

Die Lehrpläne treten mit Ausnahme der Lehrpläne für Polnisch und Estnisch, die unverzüglich in Kraft treten, ab September 2006 in Kraft.

Der Oberste Rat erklärt, dass das Notensystem, welches Teil der Allgemeinen Ordnung der Europäischen Schulen ist (Artikel 60.1.), als integraler Bestandteil dieser Lehrpläne zu betrachten ist.

<b>8. Unterrichtsplanung im Sekundarbereich: Änderung von Artikel 27 § 2 der Allgemeinen Ordnung</b>	<b>2005-D-237-de-3</b>
--	------------------------

Der Oberste Rat genehmigt folgenden Wortlaut von Artikel 27, Absatz 2 der Allgemeinen Ordnung:

„Die Lehrkräfte der Sekundarstufe müssen eine deutliche und übertragbare schriftliche Unterrichtsplanung für jedes Trimester oder Semester (je nach der Organisation der Schule) aufstellen. Ferner müssen sie ein Heft des durchgenommenen Lehrstoffs führen, aus dem die Beziehung zwischen der Unterrichtsplanung und dem tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff deutlich wird.

Diese Dokumente haben dem/der Direktor/in und den Inspektoren/innen ständig zur Verfügung zu stehen.

Das Heft des durchgenommenen Lehrstoffs wird zu Ende des Schuljahres in das Schularchiv aufgenommen und dort über einen dreijährigen Zeitraum aufbewahrt.“

<b>9. Geschäftsordnung des Pädagogischen Ausschusses</b>	<b>2005-D-137-de-3</b>
--	------------------------

Diese Geschäftsordnung hebt die vorherige Geschäftsordnung auf und ersetzt sie. Sie wird auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

Der überarbeitete Text von Artikel 11 der Geschäftsordnung des Obersten Rats hebt den heutigen Artikel 11 auf und ersetzt ihn.

<b>12. Ernennung der Mitglieder der Inspektionsausschüsse für den Primar- und Sekundarbereich</b>	<b>1112-D-2005-de-1</b>
---	-------------------------

Der Oberste Rat genehmigt folgende Ernennungen:

Frau M. ZVEGLICH – slowenische Inspektorin für den Primarbereich

Herr P. VELLA HABER – maltesischer Inspektor für den Primarbereich

Frau I. JUHNEVICA – lettische Inspektorin für den Sekundarbereich

<b>13. Zulassung von Schülern der Kategorie I</b>	<b>1311-D-2005-de-2</b>
---	-------------------------

In Ausnahmefällen und für eine Übergangsdauer bis Januar 2007 können die Direktoren/innen der Europäischen Schulen die Kinder von Dienst- und befristetem Personal der Europäischen Gemeinschaften in die Kategorie I aufnehmen. Dieser Annahme liegt die Bedingung zugrunde, dass die befugte Institution oder das befugte Organ den Direktoren/innen eine Bescheinigung ausstellt, die die Tatsache untermauert, dass der erneuerbare Arbeitsvertrag des betreffenden Personalmitglieds, dessen Dauer nicht länger als ein Jahr sein darf, einer Stellung entspricht, die im direkten Zusammenhang mit dem E.U.-Erweiterungsverfahren steht.

<b>14. Antrag auf einen Nachtragshaushalt für die Finanzierung der neuen Informatikanwendungen (newELEE, newCOBEE) der Europäischen Schulen</b>	<b>711-D-2005-de-2</b>
---	------------------------

Der Oberste Rat genehmigt folgenden Nachtragshaushalt:

Ein Nachtragshaushalt in Höhe von 308.939€ für den Posten 60 7001 INFORMATIK, der mittels der Eintragung desselben Betrags in Höhe von 308.939€ in den Posten 70 5001 RESERVEFONDS in den Einnahmehaushalt finanziert wird.

Anlässlich der Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2005 durch die Verwaltungsräte der ES wird der Reservefonds erneut auf den in Artikel 82 der Haushaltsordnung vorgesehenen Betrag zurückgeführt.

<b>15. Jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, des Generalsekretärs und der Lehrbeauftragten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005</b>	<b>1511-D-2005-de-3</b>
---	-------------------------

Der Oberste Rat genehmigt die jährliche Anpassung der Gehälter des abgeordneten Personals, des Generalsekretärs und der Lehrbeauftragten mit Wirkung ab dem 1. Juli 2005.

Das Personalstatut wird dementsprechend angepasst und auf der Webseite veröffentlicht.

<b>16. Änderung der Haushaltsnomenklatur</b>	<b>1811-D-2005-de-2</b>
--	-------------------------

Der Oberste Rat genehmigt, zum 01.01.2006 den Haushaltsposten

60 2803 „Caisse de Secours“

umzubenennen in

60 2803 „Frais de Fonctionnement de la Chambre de Recours“

und beschließt, alle Kosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Beschwerdekammer auf diesem Posten zu veranschlagen und seine Bewirtschaftung dem „Greffier“ der Beschwerdekammer zu übertragen.

<b>17. Entlastung für die Erstellung der Arbeitsblätter für integrierte Naturwissenschaften: Verlängerungsantrag</b>	<b>2005-D-3910-de-3</b>
--	-------------------------

Der Oberste Rat beschließt, die Entlastung von zwei Unterrichtsstunden pro Woche für die Ausarbeitung der Arbeitsblätter in integrierte Naturwissenschaften auf das Schuljahr 2006-2007 zu verlängern.

<b>18. Bericht der Arbeitsgruppe über sie Modalitäten zur Ernennung der Schülervetreter</b>	<b>2005-D-231-de-5</b>
---	------------------------

Der Oberste Rat genehmigt die Modalitäten zur Ernennung der Schülervetreter im System der Europäischen Schulen.

Die Modalitäten werden auf der Webseite der Europäischen Schulen veröffentlicht.

<b>19. Maltesischunterricht an den Europäischen Schulen</b>	<b>2005-D-510-de-3</b>
---	------------------------

Der Oberste Rat beschließt, für den Maltesischunterricht für die maltesischen Schüler dieselben Bestimmungen anzuwenden wie jene, die für den Irischunterricht für die irischen Schüler gelten.

---

## **B-PUNKTE**

### **B. 1. VERSETZUNG VON ZWEI STELLVERTRETENDEN DIREKTOREN/INNEN FÜR DEN PRIMARBEREICH AN DIE EUROPÄISCHEN SCHULEN BRÜSSEL II UND MOL**

**2412-D-2005-de-1**

Der Oberste Rat beschließt folgende Versetzungen:

- a) Frau DEELEN-GEUZE, derzeitige stellv. Direktorin für den Primarbereich an der ES Karlsruhe, wird ab dem 1. September 2006 als stellv. Direktorin für den Primarbereich an die ES Brüssel II versetzt.
- b) Herr RASMUSSEN, derzeitiger stellv. Direktor für den Primarbereich an der ES Varese, wird ab dem 1. September 2006 als stellv. Direktor für den Primarbereich an die ES Mol versetzt.

### **B. 2. UNTERLAGEN ZUR BERECHNUNG DER ANGLEICHUNG GEMÄSS ART. 49 DES STATUTS DES ABGEORDNETEN PERSONALS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 1611-D-2005-de-3**

Der Oberste Rat bekräftigt

- dass die Bestimmung des Artikels 49 des Statuts, die endgültige Berechnung der Angleichung auf der Grundlage rechtsgültiger Steuerbescheide durchzuführen, einzuhalten ist,
- dass die Lehrkräfte gemäß Artikel 19 des Statuts verpflichtet sind, alle Auskünfte zu erteilen, die sich auf seine Rechte und Pflichten gemäß dem Statut beziehen,
- dass unter diese Auskunftspflicht auch die Vorlage der zur Berechnung der Angleichung erforderlichen Steuerbescheide gehört.

Der Oberste Rat beauftragt die Schulen,

- in denen Lehrkräfte die Vorlage von Steuerbescheiden verweigern oder verzögern, die nationalen Steuern auf „Null“ zu setzen und gezahlte Angleichungen wieder einzuziehen und die gezahlten Beträge von den laufenden Bezügen einzubehalten;
- in denen Steuerbescheide mit großer Verspätung vorgelegt werden und in Folge die endgültige Angleichung ebenfalls nur verspätet erfolgen kann, die daraus resultierende Rückzahlung unverzüglich und vollständig einzufordern.

Der Oberste Rat bekräftigt,

- dass die Bestimmungen des Artikels 49 des Statuts als allgemein bekannt angesehen und vorausgesetzt werden,
- dass durch die wiederholten Aufforderungen zur Vorlage von Steuerbescheiden die Verjährung gehemmt wird und die Einrede der Verjährung nach Artikel 73 des Statuts nicht gegeben ist.

---

**B. 3. STRUKTUR FÜR DIE FORTBILDUNG FÜR DAS PERSONAL DES KINDERGARTENS UND PRIMARBEREICHS DER EUROPÄISCHEN SCHULEN – 2005-D-371-de-5**

Der Oberste Rat genehmigt mit Inkraftsetzung ab dem 1. Januar 2007 das Dokument 2005-D-371-de-5, welches das Dokument 5212-D-1998 aufhebt und es ersetzt, und fordert die Inspektoren/innen des Sekundarbereichs auf, ein ähnliches Dokument zu erstellen. Der Vorsitzende des Inspektionsausschusses für den Sekundarbereich nimmt dieses Mandat an.

Das Dokument wird auf der Webseite veröffentlicht.

**B. 4. VORSCHLAG ZUR ÜBERARBEITUNG DER HARMONISIERTEN STUNDENPLÄNE IM PRIMARBEREICH – 2005-D-351-de-6**

Der Oberste Rat erteilt der bestehenden Arbeitsgruppe das Mandat, ihre Überlegungen über den harmonisierten Stundenplan für den Primarbereich fortzuführen, indem sie davon ausgeht, dass der Religions- und Moralunterricht auf gleichem Fuß wie die anderen Fächer im Stundenplan erscheinen.

Die Arbeitsgruppe wird ebenfalls beauftragt, eine angemessene praktische Organisation des Religionsunterrichts auszuarbeiten. Jeder Vorschlag, der im Rahmen dieser beiden Mandate unterbreitet wird und eine Änderung der aktuellen Situation des Religions- oder Moralunterrichts bewirken würde, muss dem Obersten Rat vorgelegt werden.

Der Oberste Rat fordert die kirchlichen, religiösen und laizistischen Organisationen auf, sich zu einem gemeinsamen Gesprächspartner für die Diskussionen im Obersten Rat zusammenzuschließen.

**B. 8. SCHAFFUNG UND STREICHUNG VON PLANSTELLEN - 2005-D-1510-de-3 – 2005-D-3310-de-3**

Eine Zusammenfassung der zum 1. September 2006 zu schaffenden und zu streichenden Planstellen wird erstellt und den Delegationsleitern, den Inspektoren/innen und Schulen zugestellt.